

1. Beförderungsgrundsätze

1.1 Allgemeine Mindestbewährungszeiten

¹Vorbehaltlich der Nrn. 1.2 und 1.3 gelten für die nachfolgend genannten Ämter folgende Mindestbewährungszeiten ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn bzw. ab der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 6 bzw. A 9 im Wege der Ausbildungsqualifizierung:

Gesamturteil	Beförderung nach Besoldungsgruppe			
	A 4	A 7	A 10	A 14
16	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre und 9 Monate
15				
14				
13				
12				
11				
10	3 Jahre	3 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre und 3 Monate
9				
8	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 Jahre	3 Jahre und 9 Monate
7				
6				
0-5	4 ½ Jahre	5 Jahre		

²Für Beamte und Beamtinnen, die in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 13 die modulare Qualifizierung abgeschlossen haben, gilt mindestens die laufbahnrechtliche Wartezeit von drei Jahren ab Beförderung nach A 9 bzw. A 13 nach Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchst. b des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG); im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend. ³Gleiches gilt für Beamte und Beamtinnen, denen vor dem erfolgreichen Absolvieren der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen worden ist. ⁴Bei herausgehobenen Dienstposten kann die Mindestbewährungszeit um ein halbes Jahr gekürzt werden. ⁵Welche Dienstposten herausgehoben sind, wird gesondert (z. B. in Leitlinien Personalentwicklung oder einem Personalentwicklungskonzept) bestimmt.

1.2 Mindestbewährungszeiten der Vermessungsverwaltung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

1.2.1 Bewährungszeiten

¹Für nachstehende Erstbeförderungämter in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik werden folgende Mindestbewährungszeiten ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn bestimmt:

Gesamturteil	Beförderung nach Besoldungsgruppe			
	A 6	A 8	A 8 fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	A 11
16	3 Jahre	2 Jahre	9 Monate	6 Monate
15				
14				
13				

12				
11	3 ½ Jahre			
10	4 Jahre	3 Jahre	1 ½ Jahre	1 Jahr
9		4 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
8		5 Jahre	2 ½ Jahre	
7				3 Jahre
6				
0-5				

²Für Beamte und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung bzw. die modulare Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 bzw. A 10 sind, gilt nach Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LlbG mindestens die laufbahnrechtliche Wartezeit von zwei Jahren ab Beförderung nach A 7 bzw. drei Jahren ab Beförderung nach A 10; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

1.2.2 Übergangsregelungen

¹Für Beamte und Beamtinnen der Vermessungsverwaltung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik gelten übergangsweise folgende Mindestbewährungszeiten ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn.

²Bei der Anwendung der nachfolgenden Übergangsregelungen ist allerdings zu beachten, dass alle Beamte und Beamtinnen, die die laufbahnrechtlichen Wartezeiten bzw. die jeweils genannten Mindestbewährungszeiten ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn erfüllen, in der Reihenfolge der Beurteilungsergebnisse befördert werden müssen.

1.2.2.1 Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 8

Gesamturteil	Allgemeiner Dienstzeitbeginn				
	2021	2022	2023	2024	2025
16					
15					
14	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	2 ½ Jahre	2 Jahre
13					
12					
11	3 ½ Jahre	3 ½ Jahre	3 ½ Jahre	3 Jahre	3 Jahre
10					
9	4 ½ Jahre	4 ½ Jahre	4 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
8					
7	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
6					
0-5					

1.2.2.2 Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 8 (fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik)

Gesamturteil	Allgemeiner Dienstzeitbeginn				
	2021	2022	2023	2024	2025
16					
15	3 Jahre	2 ½ Jahre	2 Jahre	1 ½ Jahre	9 Monate

14					
13					
12					
11	3 ½ Jahre	3 Jahre	2 ½ Jahre		
10				2 Jahre	1 ½ Jahre
9	4 ½ Jahre	4 Jahre	3 ½ Jahre		2 Jahre
8					
7					
6	5 Jahre	4 Jahre	3 ½ Jahre		
0-5					

1.2.2.3 Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 11

Gesamturteil	Allgemeiner Dienstzeitbeginn				
	2021	2022	2023	2024	2025
16					
15	1 ½ Jahre	1 Jahr			
14			1 Jahr	9 Monate	6 Monate
13	2 Jahre	1 ½ Jahre			
12					
11	2 ½ Jahre	2 Jahre	1 ½ Jahre	1 Jahr	
10			2 Jahre	1 ½ Jahre	1 Jahr
9	3 Jahre	3 Jahre	2 ½ Jahre	2 Jahre	2 Jahre
8					
7					
6	4 Jahre	4 Jahre	3 ½ Jahre	3 ½ Jahre	3 Jahre
0-5					

1.3 Mindestbewährungszeiten bei der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung sowie des Bayerischen Hauptmünzamtes in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

Nr. 1.2 gilt entsprechend für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik in Ämtern der Besoldungsgruppe A 5, A 7 und A 10.

1.4 Verkürzung der Mindestbewährungszeit

¹Bei den Beamten und Beamtinnen, wird in den Fällen der Nr. 1.1 – mit Ausnahme von Beförderungen nach A 14 – die Mindestbewährungszeit bei folgenden Dienststellen bzw. in folgendem Bereich, an denen bzw. in dem sie tätig sind, um ein Jahr gekürzt:

- a) im Bereich der Steuerverwaltung bei Beamten und Beamtinnen der Finanzämter Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, München (ohne Bearbeitungsstellen), Starnberg, Wolfratshausen mit der Außenstelle Bad Tölz, des Landesamts für Steuern – Dienststelle München, Nürnberg sowie Bereich IuK – und des Finanzgerichts München sowie im Rahmen von Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 10 bei Beamten und Beamtinnen, die an der Landesfinanzschule Bayern als hauptamtliche Lehrpersonen tätig sind,

- b) im Bereich des Landesamtes für Finanzen bei Beamten und Beamtinnen im IuK-Bereich (FinanzIT BAYERN),
- c) im Bereich der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen bei Beamten und Beamtinnen der Hauptverwaltung mit den Außenstellen Starnberger See und Ammersee, der Verwaltung Residenz München, der Verwaltung des Englischen Gartens München, der Schloss- und Gartenverwaltung Nymphenburg, der Schloss- und Gartenverwaltung Linderhof sowie der Schloss- und Gartenverwaltung Schleißheim,
- d) bei den Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung, Hauptsitz München, und des Bayerischen Hauptmünzamtes,
- e) im Bereich der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern bei den Beamten und Beamtinnen der Zentralverwaltung in München, des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen in München, des Fachbereichs Rechtspflege in Starnberg, des Fachbereichs Finanzwesen in Herrsching sowie des Fachbereichs Polizei in Fürstenfeldbruck, Beamten und Beamtinnen des IuK-Bereichs sowie im Rahmen von Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 10 bei Beamten und Beamtinnen, die bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern als hauptamtliche Lehrpersonen tätig sind sowie
- f) bei Beamten und Beamtinnen, die an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abgeordnet sind.

²Die Kürzung nach Satz 1 kann nur einmal maximal im Umfang von einem Jahr gewährt werden.